



DEUTSCH-CHINESISCHE GESELLSCHAFT FÜR MEDIZIN (DCGM) E.V.

Satzung

der

Deutsch-Chinesischen Gesellschaft für Medizin (DCGM) e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen

Deutsch-Chinesische Gesellschaft für Medizin (DCGM)

mit dem Zusatz „e.V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister. Sie hat Ihren Sitz in **Berlin**.

§ 2 Satzungszweck

- (1) Die Deutsch-Chinesische Gesellschaft für Medizin (DCGM) e.V., mit Sitz in Berlin, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Medizin zwischen Deutschland und China, des medizinischen Austauschs von Studenten, Ärzten und Wissenschaftlern zwischen beiden Ländern zum Zwecke des medizinischen Erfahrungsaustausches sowie der Austausch von Erfahrungen im Auf- und Ausbau der medizinischen Versorgung der Bevölkerung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch deutsch-chinesische Kooperationsprojekte erfüllt; dabei handelt es sich um medizinisch-wissenschaftliche Veranstaltungen zu gemeinsam ausgewählten Schwerpunktthemen, insbesondere bezüglich neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, neuer Technologien in der Medizin sowie gesundheitsökonomischen Fragen, die Organisation von Austauschprogrammen zu diesen Themen für Studenten, Ärzte, medizinische Wissenschaftler sowie sonstige Beteiligte im Gesundheitswesen sowie die Förderung von Krankenhauspartnerschaften.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsstelle:
Frau Dipl.-Kfm. Renate Hess
Herbert-Lewin-Platz 1
(Wegelystraße)
10623 Berlin
Tel.: 0049 (0) 30 400 456 444
Fax: 0049 (0) 30 400 456 681
<http://www.dcgm.de>

Vorstand:
Univ.-Prof. Dr. med. Jörg F. Debatin, MBA, Präsident
Univ.-Prof. Dr. med. Christian Ohrloff, 1. Vizepräsident
Dr. med. Claus W. Biermann MD, MPH, 2. Vizepräsident
Priv.-Doz. Dr. Mathias Goyen, Generalsekretär
Prof. Dr. med. Dr. h.c. mult. Karsten Vilmar, Schatzmeister
Dr. med. Ulrich Scherzler, Beauftragter des Vorstandes in China
Prof. Dr. med. Dr. h.c. Wilhelm-Wolfgang Höpker, Ehrenpräsident

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und
Ärztebank eG., Köln
BLZ: 300 606 01
Kto.-Nr.: 000 241 596 8

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer im medizinischen Bereich, in Forschung, Lehre oder Praxis tätig ist, eine entsprechende akademische Ausbildung besitzt oder sich in dieser befindet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausnahmen beschließen. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund der Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Institution werden, die die Gesellschaft durch finanzielle Zuwendungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund der Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 4 Organe

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Wissenschaftliche Beirat

§ 5 a) Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Vorstandes und dessen Abberufung,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes,

- c) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes, über Rechte und Pflichten der Mitglieder,
 - d) Entscheidung über die Beiträge,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - f) Beratung und Genehmigung des Haushaltes,
 - g) Entscheidung über Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand im Bedarfsfalle ein oder sie wird auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder einberufen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder ein Stimmrecht. soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (5) Der Generalsekretär fertigt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll an und schickt es den Mitgliedern zu.
- (6) Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb von zwei Monaten bei dem Generalsekretär schriftlich angemeldet werden. Wenn kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen. Fristgerecht eingegangene Einsprüche werden der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 6 b) Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister.
- (2) Ein Vorstandsmitglied sollte die chinesische Sprache beherrschen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils vier Jahre durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Wiederwahl des Präsidenten ist im Anschluss an eine Amtsperiode nur einmal möglich.
- (4) Nach Ablauf einer Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied aus der Gesellschaft aus, so erlöschen seine Ämter. Eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ist möglich.
- (5) Der Präsident ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

- (6) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben der Gesellschaft wahr, soweit nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) er beschließt über geeignete Maßnahmen zur Erreichung des in § 1 festgelegten Gesellschaftszweckes,
 - b) er beschließt über die Verwendung von Mitteln, die der Gesellschaft zur Förderung ihrer Aufgaben zugewandt werden,
 - c) er stellt die Jahresrechnung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechnungsprüfung fest und legt sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- (7) Der Vorstand kann zu Sitzungen der Organe der Gesellschaft Gäste und Sachverständige einladen.

§ 7 Beirat

- (1) Die Aufgabe des Beirates besteht in der Unterstützung und Beratung des Vorstandes, insbesondere
 - a) in der Beratung über medizinisch-wissenschaftliche und gesundheitsökonomische Kooperationsprojekte;
 - b) in der Beratung über medizinisch-wissenschaftlichen und gesundheitsökonomischen Programmen für Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen;
 - c) in der Erarbeitung von Programmen für einen Austausch von Studenten und Ärzten, Dozenten und im medizinischen Bereich tätiger Personen;
 - d) in der Unterstützung bei Programmen für den Auf- und Ausbau der medizinischen Versorgung der Bevölkerung;
 - e) bei der Abstimmung unter deutschen Universitäten, Forschungseinrichtungen und staatlichen Stellen über die Förderung von Forschungsprojekten.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens 10 Personen, die durch den Vorstand aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder berufen werden. Die Berufung gilt für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes.
- (3) Der Beirat wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen, mindestens einmal im Jahr muss er zusammentreten. Der Präsident für den Vorsitz.
- (4) Empfehlungen des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet.

§ 8 Geschäftsjahr und Auflösung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Hans-Neuffer-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10

Der Vorstand wird ermächtigt, textliche Veränderungen, die sich aus den Auflagen des Amtsgerichts oder des Finanzamtes ergeben, zu beschließen.

Köln, 26. Juni 1984

In der Fassung vom 4. Dezember 2009
(Beschluss der Mitgliederversammlung)